

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 40. Sitzung (09.07.1840)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 218.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer treuen Ständeverammlung hat in der 99sten öffentlichen Sitzung vom 27. Mai d. J. auf den Grund eines von der Petitionscommission über mehrere Petitionen um Abänderung der §§. 32 und 79 des Gesetzes von 1835, die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer betreffend, erstatteten Berichts beschloffen, den Gegenstand als Motion zu behandeln.

Nachdem in der 124sten öffentlichen Sitzung vom 4. dieses Monats der Commissionsbericht erstattet worden, hat die zweite Kammer in ihrer 126sten Sitzung vom Heutigen einstimmig

in Erwägung, daß das Gesetz vom 28. August 1835 über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer in Gemeinden gemischter Confessionen vielfache Mißstände und Beschwerden erzeugt hat;

in Erwägung, daß der Hauptmißstand darin besteht, daß das Gesetz die Unterhaltung der Schulen überall der politischen Gemeinde zur Last gelegt hat, ohne daß die verschiedenen Confessionsschulen zu Schulen der politischen Gemeinde vereinigt werden, woraus in manchen Gemeinden störende Belastungen der Gemeindefasse entstehen;

in fernerer Erwägung, daß am zweckmäßigsten dadurch der Beschwerde abgeholfen werden kann, wenn in Gemeinden, wo verschiedene Confessionen bestehen, die Schulen derselben zu einer gemeinschaftlichen Schule vereinigt werden, jedoch so, daß kein Zwang begründet wird, die zarten Interessen der religiösen Erziehung beachtet bleiben, und die Nachtheile der Begünstigung der Proselytenmacherei ebenso wie des religiösen Indifferentismus vermieden werden, beschloffen,

Suere Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, einen Gesetzentwurf gnädigst vorlegen zu lassen, welcher folgende Bestimmungen enthält:

- 1) daß, und unter welchen Voraussetzungen in paritätischen Orten, wo getrennte Confessionsschulen bestehen, der größere Confessionstheil wegen zu großer und unverhältnißmäßiger Belastung der Gemeindefasse durch die Unterhaltung der beiden getrennten Schulen, die Vereinigung derselben verlangen könne;
- 2) daß jedoch auch da, wo diese Voraussetzungen vorhanden sind, der kleinere Confessionstheil die Beibehaltung seiner eigenen Schule alsdann fordern könne, wenn er (nach einem unter seinen Mitgliedern zu verabredenden Beitragsfuße) denjenigen Betrag vom Aufwand seiner Confessionstheile selbst bestreiten will, welcher nach Verwendung

- a. der dazu verfügbaren Fonds und Dotationen, so wie
 b. des nach Nr. 3. zu bestimmenden Beitrags der Gemeindefasse, und
 c. eines mit Berücksichtigung des Bedürfnisses und der Kräfte des kleinern Confessionstheils im einzelnen Falle nach Billigkeit zu bestimmenden widerrustlichen Staatszuschusses
 noch übrig bleibe;

- 3) daß die Gemeindefasse in einem solchen Falle zur Schule des größern Confessionstheils nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. August 1835 zur Schule des kleinern Confessionstheils aber Dasjenige beizutragen habe, um was sie zur Schule des größern Theils weniger beitragen muß, als wenn die Schulen vereinigt wären, oder, sofern dies mehr ausmacht, Dasjenige, was die Mitglieder des kleinern Confessionstheils wegen der Schulunterhaltung zur Gemeindefasse beizutragen haben;
- 4) daß die Schule des kleinern Confessionstheils in solchen Fällen hinsichtlich der Größe der Lehrergehälter in die nächstgeringere Klasse hinabgesetzt werden könne;
- 5) daß im Falle der Vereinigung bei Entscheidung der Frage, von welcher Confession der Lehrer, oder wo mehrere Lehrer anzustellen sind, von welcher Confession der Hauptlehrer, und von welcher der Unterlehrer zu ernennen sei, hauptsächlich auf das Bevölkerungsverhältniß beider Confessionstheile, zugleich aber auch noch auf die Größe der eigenen Fonds und Dotationen eines Jeden Rücksicht genommen werde;
- 6) daß im Falle der Vereinigung der Religionsunterricht den Schülern jeder Confession besonders ertheilt werde, und zu dem andern Unterrichte nur solche Bücher religiösen Inhalts zu gebrauchen seien, in welchen bloß im Allgemeinen ein religiöser und christlicher Sinn genährt, aber keine confessionelle Verschiedenheit berührt wird.

Euerer Königlichen Hoheit überreichen wir diese Beschlüsse in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 7. Juli 1840.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
 Mittermaier.

Die Secretäre:
 Bohm.
 N. Schinzinger.
 Weller.

Beilage No. 219.

Durchlachtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Ständeverammlung hat über die aus Auftrag Euerer Königl. Hoheit der zweiten Kammer in ihrer 36ten Sitzung vom 8. Juli 1839 gemachte Vorlage der Vergleiche, welche mit der Standesherrschaft Leiningen über die Regulirung der standesherrlichen Verhältnisse und über die gegen die Revenüen- und Lastenabtheilung geführten Beschwerden geschlossen wurden, in der 118ten öffentlichen Sitzung umständlichen Vortrag sich erstatten lassen, und hat in Erwägung der Vortheile für die Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen:

den vorgelegten Vergleichen die Zustimmung zu ertheilen.

Wir überreichen diesen Beschluß Euerer Königl. Hoheit in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 8. Juli 1840.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeverammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Weller.

Litschgi.

Beilage No. 221.

Commissionsbericht

über

die Revenüen- und Lastenabtheilung mit der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen und die Regulirung der staatsrechtlichen Verhältnisse derselben.

Erstattet

von dem Regierungsdirector v. Red.

Hochgeehrteste Herren!

Der vorliegende Gegenstand greift in das Innerste der Finanzverwaltung und des staatsrechtlichen Zustandes der deutschen Staaten ein, wie beide sich unter der deutschen Reichsverfassung ausgebildet haben, wie sie in der Uebergangsperiode des Rheinbundes sich nothdürftig gestaltet und endlich durch die deutsche Bundesacte neu begründet und festgestellt worden sind. Eine vollständige Darstellung des ganzen Details und eine Würdigung der zwischen dem Souverain und der Standesherrschaft controverfen, selbst in der Theorie noch streitigen Punkte würde einen Folianten ausfüllen, die Aufgabe Ihrer Commission übersteigen und bei der kurz zugemessenen Zeit auch physisch unmöglich sein. Die Commission glaubte vielmehr die Prinzipien, welche in den in Ihren Händen befindlichen gedruckten Darstellungen enthalten sind, einer Prüfung unterwerfen zu müssen, sie sofort mit dem Inhalt der zwischen den Regierungs- und standesherrlichen Bevollmächtigten erwachsenen Acten zu vergleichen, und nachdem Beides zu keinen Anständen geführt hat, unter Verweisung auf jene Druckschriften sich auf die Reassumirung der Hauptmomente beschränken zu dürfen. Sie hat mir den ehrenvollen Auftrag erteilt, Ihnen, hochzuverehrende Herren, darüber Bericht zu erstatten, und ich entledige mich dessen, wie folgt:

Das fürstliche Haus Leiningen hatte seine angestammten Besitzungen auf dem linken Rheinufer, verlor aber dieselben in Folge des Luneviller Friedens von 1801 und erhielt dafür aus der großen Entschädigungsmasse auf dem rechten Rheinufer die Mainzischen Aemter Miltenberg, Buchen, Seligenthal, Amorbach und

Bischofsheim, die würzburgischen Aemter Grünsfeld, Landa, Haardheim und Ribberg, die pfälzischen Aemter Borberg und Mosbach und die Abteien Gerlachsheim und Amorbach. Durch die Rheinbundacte von 1806 wurde dasselbe dem Großherzogthum Baden einverleibt, die Souveränitätsrechte, namentlich Gesetzgebung, oberste Gerichtsbarkeit, Hoheitspolizei, Conscriptio- und Steuerrecht gingen an den Souverain über, die übrigen Rechte und namentlich die Domainen und die grundherrlichen und lehenherrlichen Gefälle wurden dem Standesherrn gesichert und im Art. 30. weiter verfügt, daß die auf dem Fürstenthum haftenden Schulden nach dem Verhältniß getheilt werden sollen, als die Revenüen auf den Landesherren übergehen und dem Standesherrn verbleiben.

Das dritte Constitutions-Edict vom 22. Juli 1807 ertheilt über die allgemeinen Sätze der Rheinbundacte die näheren Vorschriften und bezeichnet die Einnahmen, welche jedem Theil zufallen, und welche gemeinschaftlich sein sollten, namentlich. Noch in dem nämlichen Jahre wurde ein eigener Hofcommissarius nach Amorbach gesendet, der auf diese Basis nach dem Durchschnittserträgniß der Jahre 1781 — 1790 die Revenüen und Lastenabtheilung vornahm, und die Souveränitätsgefälle mit Ausschluß der in 138,427 fl. 56 fr. bestehenden außerordentlichen Schätzung auf 58,807 fl. 5 1/2 fr. die standesherrlichen Gefälle auf 158,192 = 12 1/2 = ermittelte. Nach diesem Maßstab der Einkünfte wurden sofort auch die Lasten, also die Schulden nach Abzug der Activen, die Pensionen und Pensionsrückstände und die Centraldiener vertheilt. Von den Schulden insbesondere wurden die Privatschulden ausschließlich dem Standesherrn, die Landes- oder Steuerschulden ausschließlich dem Staat zugewiesen, die Kamerschulden allein als theilbar behandelt und nach dem Stand der Gefälle mit Weglassung der Schätzung an diesen theilbaren Schulden ersterem

	832,401 fl. 50 fr. Cap.,	73,200 fl. 4 fr. Zinsrückst. Zuf.	905,601 fl. 54 fr.
der Standesherrschaft Leiningen	2,239,176 = 51 =	196,909 = 38 =	2,436,086 = 29 =
Zusammen	3,071,578 fl. 41 fr.	270,109 fl. 42 fr.	3,341,688 fl. 23 fr.

zugewiesen.

Auf die Pensionen wurde der gleiche Maßstab nur theilweise angewendet, und insbesondere für die Uebernahme der Centraldiener, der inländischen Civilpensionisten und der würzburgischen und pfälzischen Pensionen in den landesherrlichen Beitragsfuß noch 100,000 fl. Schätzung eingeworfen und darnach dem Souverain an der laufenden Pension 49,109 fl. 4 fr. an dem Pensionsrückstand 27,937 fl. 38 fr. dem Standesherrn 93,376 = — = = = 52,637 = 58 = übertragen.

Der Herr Fürst beruhigte sich aber nicht bei diesem Resultat, und es scheint, daß man auch von Seiten der hohen Staatsregierung seine Reclamationen für gegründet erachtete. Auf ein bestimmtes auf Rechnungen und Zahlen gebautes Resultat konnte man indessen — was zu bedauern ist — schon damals nicht kommen, sondern übernahm durch den Vergleich von 1809 nachträglich noch 4,250 fl. Dienerefordungen auf die Staatskasse und zahlte dem Herrn Fürsten eine Aversa Labfindung von 200,000 fl., wogegen derselbe dann seine Ansprüche fallen ließ und auf alle Reclamationen für die Zukunft verzichtete.

Hiermit trat in der Sache Ruhe ein, sie dauerte aber nur kurze Zeit, denn der Nachfolger des 1814 verstorbenen Fürsten, welcher zu dem Vergleich nicht consentirt hatte, hielt sich durch denselben nicht gebunden, er richtete lebhafteste Angriffe gegen die kaum haltbare Abtheilung. Zu der finanziellen Differenz gesellte sich auch noch die staatsrechtliche, nachdem im Widerspruch mit dem Staatsgrundgesetz von 1807 auf Anlaß des Bundesprotectors

die Patrimonialjurisdiction aufgehoben worden war, und die Reclamationen gewannen an Gewicht, als bald darauf die Gewalt Herrschaft des Kaiserreichs zertrümmert und durch die deutsche Bundesacte den mißkann- ten Rechten des ehemaligen unmittelbaren hohen und niedern Adels eine neue Grundlage gesichert wurde.

Der Inhalt des Art. 14., hochgeehrte Herren, ist bekannt; es wäre überflüssig, Ihnen denselben in's Gedächtniß rufen zu wollen, und auf ihn, so wie auf die zur Norm aufgestellte königl. bairische Declaration von 1807 sind die weiteren Reclamationen gebaut, die fortan aber ungetrennt den finanziellen und staatsrechtlichen Zu- stand als materiell und formell conner umfassen.

Die Bemühungen der hohen Staatsregierung im Wege der Gesetzgebung durch die Edicte von 1818 und 1819, so wie durch die einschlägigen Stellen der Communalgesetze von 1831 und 1835 eine allgemein gültige Ordnung einzuführen, schlugen, wie gleichfalls zur Genüge bekannt ist, fehl, und die Separat-Verhandlungen, welche mit sämmtlichen Standes- und Grundherrlichen Häusern mit Ausnahme von Leinungen und Löwenstein zum Ziele führ- ten, hatten hier kein günstiges Resultat, obgleich von beiden Seiten das Verlangen zur gütlichen Ausgleichung unverkenn- bar und vielfältig an den Tag gelegt wurde. Insonderheit geschah dies von Seiten der hohen Staatsregierung durch die entscheidenden Thatfachen, daß sie nämlich im April 1830 den Herrn Fürsten von der Verbindlichkeit zur Haltung des Vergleichs von 1809 förmlich freisprach, und weiter, daß sie demselben zum Theil auf die Forderungen, welche ihm aus der künftigen Rectification des Abtheilungsgeschäfts noch erwachsen würden, unterm 28. Juni 1830 100,000 fl., unterm 5. Juli 1830 weitere 50,000 fl., und endlich unterm 27. Dezember 1830 noch 100,000 fl. vorschußweise auszahlen ließ.

Man hat zwar der Administration zur Last legen wollen, daß die freiwillige Rescission des Vergleichs voreilig gewesen und der Fiskus in der definitiven Auseinandersetzung mit der Standesherrschaft dadurch *deterioris conditio- nis* geworden sei. Abgesehen indeß davon, daß der Abmangel des Consensus des Successors und die *Nova*, welche sich in dem Art. 14. der deutschen Bundesacte darbieten, einen solchen Einwand entkräften dürften, bedarf das Verfahren der hohen Staatsregierung hier wohl keiner weiteren Rechtfertigung, wenn sie den Standesherrn von dem formellen Hinderniß entband, das seinem Streben nach dem materiellen Recht entgegenstand, daß sie dieses Hinderniß beseitigte, nachdem sie sich selbst überzeugt hatte, daß die Reclamationen begründet waren; und man hätte in der That jetzt um so weniger Anlaß, dieses loyale Benehmen *ex post*. zu verwerfen, als jene Ansicht aus siegreichen Gründen für die richtige anerkannt wird.

Indessen alle Bemühungen reichten nicht hin, die mehr in den Verhältnissen als in der Person liegenden Differen- zen zu beseitigen, so daß sich der Standesherr schon im Jahr 1827 genöthigt sah, die Intercession der hohen Bundesversammlung in einer ausführlichen Beschwerdeschrift nachzusuchen. Es erfolgte hierauf endlich die landesherrliche Declaration vom 22. Mai 1833, wodurch die standesherrlichen Verhältnisse des Fürstenthums streng nach den Grundsätzen der k. bairischen Declaration regulirt wurden, und so war die Sache dem Schein nach erledigt, allein in der That war der Erfolg Null, denn dieser Rechtszustand konnte der Staatsregie- rung nicht zusagen, weil er fremde, mit unserm ganzen Staatsorganismus unverträgliche Elemente einführte; dem Standesherrn nicht, weil er den geordneten Zustand der Standesherrschaft im Innersten alterirte, und unter Annullirung der früheren Revenüen- und Lastenabtheilung eine solche nach dem bairischen Normal-Typus anordnete, eine Arbeit, die nach Verlauf von 32 Jahren höchst schwierig war und ein Ergebnis herbeiführen könnte, das sich zum Voraus gar nicht beurtheilen ließ.

Die Standesherrschaft erklärte sich auch durch die Declaration bei dem Bundestag für nicht zufrieden gestellt, und die hohe Staatsregierung traf keine weitere Anordnung zum Vollzug, wohl aber machten die, bis auf das Aeußerste gestiegenen, Schwierigkeiten in beiden Theilen die Ueberzeugung beleben, daß nur durch Eintracht eine

für die Standesherrschaft und das gemeinsame Vaterland heilbringende Ordnung gegründet werden könnte. Es wurden sofort Bevollmächtigte aufgestellt, und nach sorgfältigen Beratungen, vielfältigen Recherchen und Discussionen endlich ein glückliches Uebereinkommen erzielt, bei dem sich beide Theile zufrieden erklären.

Da es nicht möglich ist, die einzelnen controversen Punkte einer juridischen Würdigung zu unterwerfen, so dürfte als administratives Motiv zu einem beifälligen Votum der hohen Kammer die Bemerkung dienen, daß jeder Punkt der Reclamation von den drei landesherrlichen Bevollmächtigten auf das genaueste von allen Seiten erörtert wurde, wie die auf dem Bureau deponirten schriftlichen Vorträge nachweisen.

Genug: Das Resultat dieser Negociation waren die beiden Verträge vom 27. Juni 1839, wovon der eine den alten Streit über die Revenüen- und Lastenabtheilung für jetzt und immer beilegt, der andere aber die staatsrechtlichen Verhältnisse auf eine unserm Staatsorganismus vollkommen entsprechende Weise feststellt, und diese beiden Verträge sind es, hochgeehrte Herren, wozu die hohe Regierung Ihre Genehmigung jedoch mit dem Bemerkten verlangt, daß nach der Sachlage eine Modification derselben in den einzelnen Theilen nicht zulässig ist.

In der Vorlage der Regierung wird die Zustimmung der Stände rücksichtlich derjenigen staatsrechtlichen Bestimmungen, welche von den Vorschriften der Bundesgesetzgebung abweichen, sowie zu Auszahlung der Aversalsumme von 300,000 fl. verlangt und man könnte hievon Gelegenheit nehmen, interessante Principienfragen zu erörtern. Da indessen die Commission die Verträge für gut und zweckmäßig anerkennt, so ist es nicht nöthig, zwischen den einzelnen Positionen derselben zu distinguiren, um so weniger, als sich mit Gründen behaupten läßt, womit übrigens ein Commissionsmitglied nicht einverstanden ist, daß die Gr. Staatsregierung zu dieser Regulirung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft der landständischen Zustimmung nicht bedurft hätte, und ebenso auch die Auszahlung der Vergleichsumme als auf Rechtsverbindlichkeiten beruhend, an die Bewilligung der Stände nicht gebunden wäre.

Wenden wir uns nun zu den Verträgen selbst und zwar zuerst

I. Zu dem Vertrag über die Revenüen- und Lastenabtheilung.

Die Positionen, welche die Standesherrschaft zwar anfänglich reclamirte, aber später fallen ließ, sei es nun, weil sie dieselben nicht mehr für begründet erachtete, oder weil sie dieselben dem Vergleich zum Opfer bringen wollte, sind nicht Gegenstand der dieseitigen Bewilligung und werden daher mit Stillschweigen übergangen. Unter den übrigen bestrittenen Punkten bildet

A. Der im Jahr 1807 aufgestellte Maßstab über Abtheilung der Schulden und Pensionen den wichtigsten, und hier leidet das Geschäft an einem Gebrechen, welches nach den Grundsätzen des Rechts nicht wohl vertheidigt werden kann. Die Rheinische Bundesacte (Art. 30) sowohl, als die k. bairische Declaration von 1807 weisen dem Souverain und dem Standesherrn die Schulden lediglich in demjenigen Verhältniß zu, in welchem die Revenüen auf ersteren übergehen und letzterem verbleiben, und es wird dabei — mit Ausnahme der persönlichen Schulden, von denen hier aber nicht die Rede ist, gar kein Unterschied gemacht, ob diese Revenüen in Steuern oder andern Gefällen bestehen.

Dessenungeachtet wurde aber bei Vertheilung der Kammer Schulden auf die Steuern (Schatzungsgefälle) gar keine Rücksicht genommen, es muß also hier eine Rectification eintreten und es versteht sich, daß, so wie die Revenüen der Cameral- und Steuerkassen ohne Unterschied zum Maßstab der Abtheilung dienen, ebenso auch die Passiven und Activen dieser beiden Klassen ohne Unterschied zur Theilung kommen müssen. Hiernach berichtigt sich

a) Der Revenüentheil des Souverains von der im Jahr 1807 zu Grund gelegten Summe, welche aber später um 269 fl. 17 fr. durch Rectification erhöht wurde ad	59,076 fl. 22 fr.
um die ordentlichen Landessteuern mit	138,427 fl. 56 fr.
und die Mainzer und Würzburger außerordentlichen Umlagen mit	29,048 fl. 40 fr.
auf die Summe von	226,552 fl. 58 fr.

b) Dagegen müssen die dort zu Grund gelegten Revenüentheile des Standesherrn von 158,192 fl. 12 fr. wie dies in den Acten außer Zweifel gesetzt ist, um folgende Summen ermäßigt werden:

1) Ertrag von Domanal-Stücken, welche in der Revenüen-Bilanz stehen, aber im Jahr 1807 bereits veräußert waren	2865 fl. 9 fr.	
2) der Mehrbetrag der Baulasten	3000 fl.	
3) der Mehraufwand für die Forstmittelstellen	2500 fl.	
4) wegen einiger in Ansatz gekommenen Restsummen, welche dem Standesherrn gar nicht zugewiesen wurden	319 fl. 17 fr.	
5) die außer Rechnung gebliebene Zehntlast zu Hardheim	550 fl.	9,034 fl. 26 fr.
Die Standesherrschaft concurrirt daher nur noch mit dem Rest von		149,157 fl. 46½ fr.
und die Gesamtsumme der Revenüen ist		375,710 fl. 44 fr.

B. Der oben angegebene Schulden-Status, welcher

im Jahr 1807 zur Theilung kam mit	3,341,688 fl. 23 fr.
muß nach den oben angegebenen Grundsätzen berichtigt und demselben die Summe der Landeschulden mit	1,416,837 fl. 27 fr.
beigeschlagen werden. Zusammen	4,758,525 fl. 50 fr.
davon ferner das im J. 1807 berechnete und jetzt auf	992,247 fl. — fr.
rectificirte Activum abgezogen, bleiben jetzt noch	3,766,278 fl. 50 fr.
als theilbare Schuld übrig.	

C. An dieser Summe muß der Standesherr in dem

oben berechneten Maßstabe von	375,711 fl. — fr.	3,766,278 fl. — fr.
= 149,158 fl. nur vertreten		1,495,219 fl. — fr.
es wurden ihm aber im Jahr 1807	2,436,086 fl. — fr.	
zugewiesen oder nach Abzug der Activen mit	701,516 fl. — fr.	1,734,570 fl. — fr.
er wurde daher prägravirt mit		239,351 fl. — fr.

Transport:	239,351 fl. — fr.
daran erhielt er durch die Vergleichssumme von Amortisationspapiere im Curswerth	200,000 fl. — fr.
vergütet; er behält daher noch ein Restguthaben von	144,754 fl. — fr.
welche Summe sich vom 9. Juni 1815 bis zum 1. Juli 1830 mit 5 % Zinsen um	94,597 fl. — fr.
erhöht auf	71,210 fl. — fr.
	<u>165,807 fl. — fr.</u>

Auf diese Basis berechnet sich denn

A. Standesherrliche Forderung.

I. Forderung von dem 1. Juli 1830 mit Zins bis zu diesem Tag.

1) die Restforderung, welche sich durch obige Rectification der Haupt- abtheilung von 1807 herausstellt mit	165,807 fl. — fr.
2) Wegen fünf verschiedenen Posten, welche erst nach abgeschlossener Abtheilung von 1807 zur Sprache kommen, und die der Gr. Fiskus bereits in quali anerkannt hat, und jetzt nach dem neuen Theilungsfuß aufbessern muß, an Capital und Zins bis 1. Juli 1830	21,843 fl. — fr.
3) Die Schulden, zu welchen der Staat noch gar nichts beigetragen hat, belaufen sich in fünf Posten an Capital und Zins auf	20,276 fl. 4 fr.
und bedürfen als an sich klar und wegen ihres geringen Betrags hier keiner besonderen Erörterung. Für die rückständigen Besoldungen der übrerrheinischen Diener wird an Capital und Zinsen ge- fordert	209,401 fl. 12 fr.
	<u>zusammen 238,677 fl. 46 fr.</u>

Nach den Bestimmungen des Luneviller Friedenstractats, die sofort auch in den Reichsdeputations-Rezeß übergangen, mußten die deposedirten Reichsstände des linken Rheinufers die Schulden mit auf ihre Entschädigungslande auf dem rechten Rheinufer hinüber nehmen, und es läßt sich daher die Verbindlichkeit des Souverains, auch an diesen zur Zeit der Mediation noch vorhandenen Rückständen zu partizipiren, nicht in Abrede stellen. Die Zahlungen an Privat- und Hofdiener sind von der Großherz. Commission bereits in Abzug gebracht worden. Nach dem Maßstab von 375,711 fl. : 238,677 fl. = 226,533 fl. sind daher dem Standesherrn zu vergüten

143,920 fl. — fr.	
4) An den Pensionsrückständen von 80,074 fl. hätte die Staatskasse nach oben bezeichnetem Maßstab übernehmen sollen	48,284 fl. — fr.
sie hat aber nur übernommen	27,937 fl. — fr.
daher noch	<u>20,347 fl. — fr.</u>

Transport:	20,347 fl. — fr.	143,920 fl. — fr.
und dazu Zins vom 9. Juni 1815 bis 1. Juli 1830	15,317 fl. — fr.	
im Ganzen noch zu vergüten		35,664 fl. — fr.

5) Aus gleichem Grunde müssen auch an den laufenden Pensionen, wie S. 248 in den Beilagen zu dem Weller'schen Bericht näher nachgewiesen ist, noch 14,707 fl. 15 fr.

vergütet werden,
zusammen 381,941 fl. 15 fr.

Davon fallen jedoch auf die an die Krone Baiern übergegangenen Aemter Miltenberg und Amorbach nach dem dort adoptirten Theilungsfuß 63,656 fl. — fr.

und das Guthaben stellt sich am Schluß dieser Periode noch auf 318,285 fl. 15 fr.

II. Forderungen aus der Periode nach dem 1. Juli 1830 mit Zuschlag des Zinses bis zum 1. Januar 1839.

1) Das fünfprozentige Capital der nachträglich erwachsenen Bechtheimer Passivrente von 22,540 fl. — fr.
nebst Zinsrückstand von 7663 fl. trifft nach dem adoptirten Maßstab die Staatskasse 18,211 fl. — fr.

2) an der in dieser Periode von der Standesherrschaft bezahlten und bereits oben zur Uebernahme geeignet erklärten laufenden Pension 1,499 fl. 20 fr.
zusammen 19,710 fl. 20 fr.

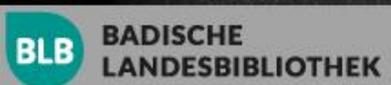
Nach Abzug der Amorbacher und Miltenberger Rente mit sind zu vergüten 3,285 fl. — fr.
16,425 fl. 20 fr.

3) hiezu kommen diejenigen Renten im Ablösungscapital, welche der Souverain nach den bestehenden Gesetzen ausschließlich zu übernehmen hat und zwar in drei Posten 5,419 fl. — fr.

(vergl. S. 247 des Weller'schen Berichts)
ferner für aufgehobenes Judenschuß- und Menonitengeld, Kaminsegerci-
pacht im Betrag von 952 fl. 397/8 fr.
die Entschädigungsrente vom 1. Mai 1815 bis 1. Januar 1839 22,546 fl. 20 fr.
das Ablösungscapital dieser Rente 19,053 fl. 18 fr.
47,018 fl. 38 fr.

4) Dazu das Zinsguthaben der sub I. angegebenen Posten nach Abzug der ärarischen Zinsforderung aus den sub B. nachfolgenden Abschlagszahlungen ad 250,000 fl., worüber die nähere Berechnung in der Beilage zum Weller'schen Bericht zu entnehmen steht 41,707 fl. — fr.

Gesamtguthaben 423,436 fl. 13 fr.



B. Die ärarische Gegenforderung

besteht in der Abschlagszahlung	
am 28. Juni 1830 mit	100,000 fl. — fr.
am 5. Juli 1830 mit	50,000 „ — „
am 27. Dezember 1830	100,000 „ — „
	zusammen 250,000 fl. — fr.

wovon die Zinsen bereits *sub lit. A.* in Abzug gebracht sind.

Verglichen mit der Forderung der Standesherrschaft ad 423,436 fl. 13 fr.

verbleibt derselben noch ein Guthaben 173,436 fl. 13 fr.

So stellt sich die Abrechnung heraus, wenn man diejenigen Posten, welche die Standesherrschaft in der Aussicht auf eine gütliche Beilegung der Sache fallen ließ, gänzlich außer Ansatz läßt, und auch einen weiteren, sehr wichtigen Differenzpunkt, auf dem jedoch der fürstliche Bevollmächtigte standhaft beharrte, außer Acht lassen könnte.

In dem rectificirten Revenüen-Stat sind nämlich die Erträgnisse der Extra-Revenüe aufgenommen, welche in den Mainzischen und Würzburgischen Aemtern zur Zeit der Mediatisation erhoben wurden; dagegen sind keine solchen Extrasteuern wegen der Pfälzer Aemter aufgenommen worden. Zu dem genannten Zeitpunkt waren zwar in diesen Aemtern keine Extrasteuern ausgeschrieben, weil die Gemeinden sich dagegen an das Reichskammergericht gewendet und ein *inhibitorium* erhalten hatten. Dieser Rechtsstreit bewirkte indessen nur eine kurze Frist. Die Verhältnisse waren in diesen Aemtern ganz dieselben, wie in den von Mainz und Würzburg übernommenen, und der Fürst von Leiningen wäre, würde die Mediatisation nicht dazwischen getreten sein, zur Erhebung ohne Zweifel in Stand gesetzt worden. Der Betrag dieser Extrasteuern zu $4\frac{1}{2}$ Prozent der Schuldenmasse angenommen, berechnet sich auf 20,700 fl. Schlägt man dieser Summe den Revenüenstatus bei, so müßte in diesem Verhältniß die Staatskasse mit Inbegriff der Zinsen noch weitere 225,292 fl. 25 fr. übernehmen, so daß sich mit obenberechneten 173,436 fl. 13 fr. die Gesamtschuldigkeit auf 398,728 fl. 38 fr. belaufen würde.

Offenbar läßt sich für diese Forderung sehr viel sagen, und vor welchem Gericht der Standesherr auch seine Sache austragen müßte, so wird er in dem Umstand, daß das Rechtsprinzip bereits in den andern von Mainz und Würzburg herkommenden Landestheilen anerkannt, in sämtlichen Landestheilen aber ganz dieselben factischen Verhältnisse obgewaltet haben, mit alleiniger Ausnahme eines nochmals zurückgenommenen, daher irrelevanten Aufschubs, so würde in diesem Antecedens ein sehr gefährliches Präjudiz für den Großherzogl. Fiscus liegen. Dessenungeachtet ließ der Herr Fürst ohngefähr die Hälfte dieser Forderung fallen, und man kam endlich, wie der auf dem Bureau aufgelegte Vertrag vom 27. Juni 1837 ausweist, dahin überein, daß dem Standesherrn noch eine Aversalsumme von 300,000 fl. ausbezahlt und damit alle streitigen Punkte dieses langwierigen Geschäfts niedergeschlagen und erledigt werden sollen.

Die Commission, hochgeehrte Herren, stellt aus den in den Verhältnissen selbst liegenden Gründen des Rechts und der Billigkeit den Antrag, diesem Vergleich die Zustimmung der hohen Kammer zu geben: sie thut dies aber zugleich aus dem weiteren Grunde, weil

II. durch den andern Vertrag vom 27. Juni 1839 ebenso auch die staatsrechtlichen Verhältnisse definitiv regulirt werden.

Der Vertrag ist dem in der andern Kammer erstatteten Commissionsbericht beigedruckt, er befindet sich, hochgeehrte Herren, in Ihren Händen, und Sie werden sich gefälligst daraus überzeugen, daß er den bundesgesetzlichen Bestimmungen, wie dieselben auch in den übrigen Standesherrschaften angewendet worden sind, entspricht; namentlich gilt

dies in Beziehung auf die persönlichen Ehrenrechte, die Befreiung von der Militairpflicht, den privilegirten Gerichtsstand und die Austräge, die willkürliche Gerichtsbarkeit, das Patronatsrecht, die Aufsicht auf Kirchen- und Schulsachen, die Forstpolizei, die Beitreibung der eigenen Gefälle und das Lebenverhältniß. Dagegen sind in einigen Zweigen der Aufmerksamkeit würdige Modificationen der allgemeinen Grundsätze eingetreten, und zwar:

1) verzichtet die Standesherrschaft (§. 32) in Bezug auf die Rechtspflege auf die Befugniß, durch eine eigene Gerichtskanzlei die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz auszuüben, und ernennt dagegen einen Rath in das betreffende Hofgericht. In erster Instanz übt sie die Rechtspflege durch die Beamten, die sie ernennt, und welchen denn auch die Polizei und die Aufsicht auf Kirchen und Schulen übertragen wird;

Die Ernennung bedarf der landesherrlichen Bestätigung, und es kann hieraus gegen künftige zeitgemäße Abänderungen in der Organisation kein Hinderniß erwachsen;

2) in Regiminalsachen verzichtet die Standesherrschaft auf das Recht, den Bürgermeister aus den von der Gemeinde vorgeschlagenen drei Candidaten zu wählen (§. 39) und conformirt sich den allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung, wornach die Standesherrschaft vor der landesherrlichen Bestätigung über den von der Gemeinde gewählten Bürgermeister zu hören ist;

3) auch im Steuerwesen kommen mit Umgehung der Privilegien die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung (§. 51.). Desgleichen finden

4) auch keine Exceptionen rücksichtlich der Beiträge zu den Gemeindelasten statt (§. 52.), sondern die Standesherrschaft tritt ganz in die Rechte der übrigen Ausmärker.

Sie sehen, hochgeehrte Herren, daß die Standesherrschaft mit sehr conciliatorischen Gesinnungen dieses wichtige Geschäft geführt, und gerade in denjenigen Punkten, wo die standesmäßigen Privilegien mit dem öffentlichen Schatz oder den Interessen der Gemeinden in Collision gerathen könnten, große Nachgiebigkeit an den Tag gelegt hat. Durch diese Zugeständnisse ist es der hohen Staatsregierung möglich geworden, die allgemeinen Grundsätze durch alle Zweige der Administration in der gesammten fürstlichen Standesherrschaft Leiningen gerade ebenso zur Anwendung zu bringen, wie in den übrigen Theilen des Großherzogthums, und erfreulich muß es für die hohe Kammer sein, daß auch hier — wie überall, wo es ohne Verletzung wohlbegründeter Rechte geschehen kann, wir sagen: wo es ohne Verletzung wohlbegründeter Rechte geschehen kann, alle Unterthanen vor dem Gesetz gleich sind.

Bald ist ein halbes Jahrhundert abgelaufen, seit das alte ehrwürdige Fürstenhaus Leiningen, durch Kriegstürme vertrieben, seine angestammten Güter verlassen, und seine Schlösser fremden Händen überantworten mußte, um sich eine neue Heimath auf dem rechten Ufer des Rheinstromes zu suchen. Vielsach haben seitdem die großen Weltereignisse auf dasselbe zurückgewirkt, manches Recht gebeugt, manche Bande zerrissen und bis auf den heutigen Tag lasten noch alle die Beschwernisse auf ihr, welche mit einem ungewissen Rechts- und Finanzzustand unzertrennlich verbunden sind. Die vorliegende Uebereinkunft wird dieser Ungewißheit ein Ende machen, und der Standesherrschaft eine feste, auf Gesetz und Ordnung gegründete Unterlage geben: — möge diese neue Aera zu ihrem Glück gereichen, möge sie fortan ihre verfassungsmäßige Stimme in diesem Saale für Recht und Wahrheit ertönen lassen!

Die Commission stellt den Antrag, der Adresse der zweiten Kammer beizutreten.